



Infektionsschutzkonzept der Universität Regensburg

Inhalt

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln	4
1.1 Allgemeine Verhaltensempfehlungen	4
1.2 Zugang zu Gebäuden und geschlossenen Räume der Universität	4
1.3 Lüftungskonzept	4
1.3.1 Räume mit Raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlage)	5
1.3.2 Freie Lüftung über Fenster und Türen in Räumen ohne RLT-Anlage.....	5
1.3.3 Einsatz von Klimaanlage	6
1.3.4 Einsatz von Ventilatoren	6
1.3.5 Einsatz von Luftreinigungsgeräten	6
1.3.6 Lesesäle der UB	6
1.4 Reinigungs- und Sanitärkonzept	6
1.4.1 Allgemeines	6
1.4.2 Reinigung der Lesesäle der UB.....	7
1.5 Kontaktdatenerhebung	7
1.5.1 Allgemeines	7
1.5.2 System „darfichrein.de“	7
1.5.3 Kontaktdatenerhebung in den Lesesälen der UB	8
1.6 Allgemeiner Publikumsverkehr und Serviceangebote.....	8
1.7 Arbeitsschutz für das Personal	8
1.8 Weitere Maßnahmen der Universität	9
1.8.1 Kontaktminimierung und Laufwege.....	9
1.8.2 Nutzung von Arbeitsmitteln.....	9
1.8.3 Verwendung von Schutzwänden	9
2. Zutrittsbeschränkungen (2G-Regel, 3G-Regel, 3G Plus-Regel; Testanforderungen).....	10
2.1 Allgemeines	10
2.2 Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise.....	10
2.3 Testanforderungen.....	10
2.3.1. Testanforderungen für Beschäftigte.....	11
2.3.2. Testanforderungen für Studierende	11
2.4 Organisation des Selbsttestangebots	12
2.4.1 Organisation des Selbsttestangebots für Beschäftigte und Studierende.....	12
2.4.2 Testnachweis	12
3. Maskenpflicht	12

3.1 Ausnahmen von der Maskenpflicht.....	13
3.2 Befreiung von der Maskenpflicht	13
3.3 Maskenpflicht in der Bibliothek und den Lesesälen	13
4. Präsenzveranstaltungen.....	13
4.1 Raumnutzungskonzept.....	14
4.2 Künstlerische beziehungsweise künstlerisch-praktische Präsenzveranstaltungen	14
4.3 Sportpraktische Präsenzveranstaltungen	14
4.4 Handlungshilfe	14
5. Prüfungen	14
5.1 Zugangsregeln	14
5.2 Maßnahmen zur infektionsschutzgerechten Durchführung von Prüfungen.....	15
5.3 Handlungshilfe	15
6. Sonstiger Hochschulbetrieb	16
6.1 Nutzung von Bibliotheken und Lernräumen	16
6.1.1 Universitätsbibliothek	16
6.1.1.1 Nutzung von Lesesaal-Beständen.....	16
6.1.1.2. Zugang	16
6.1.1.3 Bereitstellung von Leseplätzen in den Lesesälen.....	16
6.1.1.4 Corona-Stufenplan	16
6.1.1.5 Handlungshilfe	17
6.2 Sonstige Nutzung von Universitätseinrichtungen und -räumen.....	17
6.2.1 Hochschulsport	17
6.2.2 Gastronomische Angebote	17
6.2.3 Kulturelle Veranstaltungen	17
6.2.4 Messen und Ausstellungen	18
6.2.5 Tagungen und Kongresse	18
6.2.6 Gottesdienste.....	18
6.2.7 Festveranstaltungen und Feiern	18
6.2.8 Präsenzveranstaltungen externer Veranstalter:innen	18
7. Regionaler Hotspot-Lockdown	18
8. Umsetzung.....	19
8.1 Zuständigkeiten.....	19
8.2 Information	19
8.3 Kontrolle der Zugangsbeschränkungen.....	19
8.3.1 Stichproben.....	19
8.3.2 Eingangskontrolle UB	20
8.3.3 Kontrolle in Lehrveranstaltungen	20
8.3.4 Konsequenzen bei Verstoß	20

8.3.5 Sonstige Veranstaltungen.....	20
8.4 Genereller Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt	20

In Vollzug der Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Hochschulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 03. Dezember 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 840) beschließt die Universitätsleitung der Universität Regensburg das folgende Infektionsschutzkonzept. Dieses ist getragen von der Unabdingbarkeit des Schutzes der Gesundheit aller Angehörigen der Universität Regensburg in einer weiterhin dynamischen Pandemiesituation und von der Verantwortung der Universität für ihr gesamtgesellschaftliches Umfeld.

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Von allen Mitgliedern der Universität Regensburg sind neben diesem Infektionsschutzkonzept die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz IfSG, – die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV, die Coronavirus-Testverordnung – TestV und die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) beziehungsweise arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – Corona-ArbSchV) einzuhalten und umzusetzen. Bei unterschiedlichen Stufen der Belastung des Gesundheitssystems (z. B. im Hinblick auf regionale Hotspot-Regelungen) greifen die jeweils in der BayIfSMV genannten Maßnahmen.

1.1 Allgemeine Verhaltensempfehlungen

Alle am Universitätsbetrieb beteiligten Personen werden angehalten,

- wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten; wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m nicht möglich ist, wird unbeschadet der Regelungen zur Maskenpflicht empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen,
- auf ausreichende Handhygiene zu achten und
- die Hust- und Niesetikette einzuhalten.

1.2 Zugang zu Gebäuden und geschlossenen Räume der Universität

Grundsätzlich sind die Zugangsbeschränkungen der jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der BayIfSMV, einzuhalten und umzusetzen.

Die Ausnahmen von Zugangsregeln nach der BayIfSMV bleiben unberührt. Zur Kontrolle der jeweils geltenden Zugangsregeln wird auf Ziff. 8.3 verwiesen.

1.3 Lüftungskonzept

Nach aktuellem Kenntnisstand wird das Corona-Virus SARS-CoV-2 vor allem durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Daher kommt neben der Einhaltung des Abstandsgebots, der Beachtung der Hygieneregeln und dem Tragen der Maske auch der Innenraumlufthygiene große Bedeutung beim Infektionsschutz zu. In Innenräumen stellt die Lüftung und der Luftaustausch der Raumluft eine wichtige Maßnahme zum Infektionsschutz und zur Verhinderung einer Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 dar.

Bei der Nutzung von Büro- und Besprechungsräumen, aber auch von Hörsälen, Seminarräumen, Praktikums- und Laborräumen an der Universität Regensburg sind Lüftungstechnische Maßnahmen deshalb besonders zu berücksichtigen.

1.3.1 Räume mit Raumlüftungstechnischen Anlagen (RLT-Anlage)

In Räumen mit raumlüftungstechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) wird durch die technische Lüftung der regelmäßige Luftaustausch gewährleistet. Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über RLT-Anlagen ist insgesamt als gering einzustufen, wenn sie über geeignete Filter verfügen oder einen hohen Außenluftanteil zuführen.

- An der Universität Regensburg wird der erforderliche Luftwechsel und die Außenluftzufuhr durch den sicheren Betrieb von RLT-Anlagen
 - in den Hörsälen (s. Liste freigegebener Räume in EXA/SPUR sowie Aushang am Raum),
 - in den Seminarräumen (s. Liste freigegebener Räume in EXA/SPUR sowie Aushang am Raum),
 - in der Schwimmhalle und den Sporthallen des Sportzentrums
 - sowie in Laboratorien

gewährleistet.

- RLT-Anlagen für gebuchte Räume werden vor und nach der Nutzung der Räume auf Nennleistung betrieben, um einen mindestens einfachen Luftwechsel vor der Nutzung zu erreichen.
- RLT-Anlagen sollen während der Betriebszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumlüftung und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.
- Diejenigen, die den Raum nutzen, haben entsprechend ihrer Möglichkeiten vorab zu prüfen, ob die RLT-Anlage des betreffenden Raums in Betrieb ist. Bei Nichtbetrieb oder einer Störung ist die Technische Zentrale unter der Telefondurchwahl 3333 zu informieren und von der Nutzung bis zur Klärung abzusehen.

1.3.2 Freie Lüftung über Fenster und Türen in Räumen ohne RLT-Anlage

Die freie Lüftung erfolgt zumeist über Fenster. Dabei ist die Stoßlüftung mit weit geöffneten Fenstern und auch mit zusätzlich weit geöffneten Türen am effektivsten. Zumeist sind wenige Minuten schon ausreichend. Dadurch wird das Infektionsrisiko in Räumen (z.B. Büro-, Seminar- und Besprechungsräume), die von mehreren Personen genutzt werden, gesenkt. Ein Lüften über gekippte Fenster ist weniger effektiv, kann aber als Ergänzung zur Stoßlüftung sinnvoll sein, um ein zu schnelles, starkes Ansteigen der Virenkonzentration zu vermeiden.

- Die Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Die technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ empfiehlt, in Büroräumen regelmäßig einmal pro Stunde zu lüften. In Besprechungs- und Seminarräumen wird empfohlen, alle 20 Minuten zu lüften. Diese Angaben beziehen sich auf eine „normale“ Umgebungssituation. Während der Pandemie sollte jedoch in einem erhöhten Rhythmus gelüftet werden. Daher wird empfohlen, Büro-, Besprechungs- und Seminarräume alle 20 Minuten für mind. 3-10 Minuten zu lüften.
- Die Dauer der Stoßlüftung beträgt in Abhängigkeit von der Jahreszeit im Winter ca. 3 Minuten, im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und im Sommer ca. 10 Minuten über die gesamte Fensterfläche.

- Besprechungs- und Seminarräume wie auch andere Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Pausenräume und Teeküchen), sind zusätzlich vor und nach Benutzung ausgiebig zu lüften.

1.3.3 Einsatz von Klimaanlage

Der Einsatz von Klimaanlage in ausschließlich einzeln genutzten Büros ist unbedenklich. In Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Büros mit Publikumsverkehr, Büros während Besprechungen oder Besprechungsräume), sollten die Anlagen lediglich zur Kühlung vor und nach der Nutzung verwendet werden. Die Frischluftzufuhr sollte dann, wie unter Ziff. 1.3.2 dargestellt, manuell sichergestellt werden.

1.3.4 Einsatz von Ventilatoren

Der Einsatz von Ventilatoren in ausschließlich einzeln genutzten Büros ist unbedenklich. Sollen Ventilatoren in Mehrpersonen- und Einzelbüros mit häufigem Publikumsverkehr oder während Besprechungen genutzt werden, ist dieser Einsatz im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu prüfen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass der Luftstrom nicht direkt von einer Person zu einer anderen Person geht, um ein erhöhtes Risiko einer Übertragung von virusbelasteten Tröpfchen oder Aerosolen zu vermeiden. Zudem ist für eine ausreichende Frischluftzufuhr von außen durch manuelles Lüften, wie unter Ziff. 1.3.2 dargestellt, zu sorgen.

1.3.5 Einsatz von Luftreinigungsgeräten

Luftreinigungsgeräte, meist sind darin sog. HEPA- oder Hochleistungsschwebstofffilter integriert, die auch in der Lage sind, SARS-CoV-2-Viren herauszufiltern, können zwar eingesetzt werden, sie ersetzen aber keinesfalls das infektionsschutzgerechte Lüften.

1.3.6 Lesesäle der UB

Die Lüftungsanlagen in allen Lesesälen der Universitätsbibliothek sind seitens der technischen Zentrale auf 100 % Außenluftanteil, d. h. 0 % Umluft umgestellt.

1.4 Reinigungs- und Sanitärkonzept

1.4.1 Allgemeines

Büroräume und Hörsäle werden mindestens einmal wöchentlich gereinigt.

Alle Türklinken am Campus sind durch die Fa. Dyphox (<https://dyphox.com>) beschichtet, wodurch Viren und Keime sich schwerer auf diesen Oberflächen halten und Hygienelücken dauerhaft geschlossen werden können.

Die WC-Bereiche werden mindestens einmal täglich gründlich gereinigt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Zusätzlich wird zur Mittagszeit kontrolliert, ob genügend Seife und Desinfektionsmittel vorhanden sind. In jedem WC-Bereich befinden sich Beschreibungen und Anleitungen über die richtige, effiziente und hygienische Handwäsche.

Am Campus wurden flächendeckend Desinfektionsmittelständer aufgestellt.

Nach jeder schriftlichen Prüfung werden alle Tische und Stühle durch die Fa. Götz gründlichst gereinigt.

Die Beschäftigten sind angehalten, nicht ausschließlich persönlich zugeordnete, sondern von mehreren Personen benutzte Arbeitsmittel, Werkzeuge und Fahrzeuge arbeitstäglich und insbesondere vor Übergabe an die nachfolgende Person selbst adäquat zu reinigen (s. Ziff. 7.1 der Gefährdungsbeurteilung).

1.4.2 Reinigung der Lesesäle der UB

Von Montag bis Freitag werden benutzte Tische einmal täglich (in der Regel morgens vor der Öffnung der Lesesäle) durch Reinigungspersonal gereinigt. Benutzer:innen markieren mit Hilfe einer „Bitte reinigen“-Karte nach dem jeweiligen Aufenthalt in der Bibliothek die zu reinigenden Tische. So können Tische, die tagsüber von mehreren Personen genutzt werden, vor der erneuten Belegung durch nachfolgende Personen mit bereitgestelltem Reinigungsmaterial desinfiziert werden – entsprechend erfolgt auch die Reinigung der Tische durch Benutzer:innen nach der Benutzung am Wochenende.

1.5 Kontaktdatenerhebung

1.5.1 Allgemeines

Zur Kontaktnachverfolgung betreibt die Universität Regensburg eine umfassende Kontaktdatenerfassung aller Teilnehmer:innen von Präsenz-Lehrveranstaltungen und aller sonstigen Aufenthalte (Bibliothek, Labor- und Praktikumsräume etc.). Um die Kontaktdaten bei einem positiven Covid-19-Fall an der UR für die zuständigen Gesundheitsämter verlässlich und schnell verfügbar zu machen, werden Verfahren mit Hilfe digitaler Erfassung eingesetzt.

1.5.2 System „darfichrein.de“

Um die Kontaktdaten bei Präsenzveranstaltungen verlässlich und schnell verfügbar zu machen, werden an der UR die Kontaktdaten der Teilnehmer:innen an Präsenzveranstaltungen mittels des Systems „darfichrein.de“ in den Veranstaltungen erhoben, die in Räumlichkeiten stattfinden, die mit einem QR-Code zur Eingabe der Kontaktdaten versehen sind, also in erster Linie den Hörsälen und größeren Seminarräumen an der UR.

Die aktuellen infektionsschutz- und datenschutzrechtlichen Vorschriften werden eingehalten.

Die Datenspeicherung erfolgt auf sicheren Datenservern der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung AKDB. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen vernichtet. Den alleinigen Zugriff hat nur im Falle einer Covid-19-Erkrankung an der UR eine festgelegte Personengruppe im Referat V/3-Sicherheitswesen der Universitätsverwaltung. Von dort aus wird auch das zuständige staatliche Gesundheitsamt kontaktiert und es werden dorthin die fallbezogenen Kontaktdaten übermittelt.

Antworten auf Fragen rund um die Einführung des Systems zur Kontaktdatenerfassung und seiner Funktionsweise sind auf folgender Seite abrufbar:

<https://www.ur.de/interne-kommunikation/corona-infos/kontaktdatenerfassung/>

1.5.3 Kontaktdatenerhebung in den Lesesälen der UB

In den Lesesälen der Universitätsbibliothek wird ein von der Universitätsbibliothek entwickeltes System eingesetzt, das auf elektronischer Erfassung und Auswertung der Kontakte basiert und den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Das bibliothekseigene System „MARS“ ist ein minimales Ausleihsystem, das neben der Ausleihe und Rückgabe der Lesesaalbücher die Erfassung der Benutzer:innennummer am Lesesaal-Ein- und -Ausgang ermöglicht. In diesem System können die Daten der Benutzer:innen nicht eingesehen werden. Benutzer:innennummern und Anwesenheitszeiten im Lesesaal werden für vier Wochen gespeichert und danach gelöscht. Es erfolgt keine Weiterverarbeitung der Daten. Die Benutzer:innen werden an den Lesesaal-Eingängen auf dieses Verfahren und die entsprechenden Rechtsgrundlagen hingewiesen und ohne Teilnahme am Erfassungssystem nicht zum Lesesaal-Besuch zugelassen.

Das System wird gleichzeitig zur Kontrolle der Höchstnutzendenzahl in den Räumlichkeiten eingesetzt.

Die Datenspeicherung erfolgt auf sicheren universitätsinternen Servern.

1.6 Allgemeiner Publikumsverkehr und Serviceangebote

Publikumsverkehr, der für den Präsenzbetrieb nicht erforderlich ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren und möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische Kommunikation zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere Einschreibungen, Antragstellungen und die Abgabe von Arbeiten. Für Serviceangebote der Universität, die einen persönlichen Kontakt erfordern, sind durch organisatorische Maßnahmen (z. B. eine entsprechende Termintaktung) Personenansammlungen möglichst zu vermeiden.

1.7 Arbeitsschutz für das Personal

Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere diejenigen der Corona-ArbSchV. Die Universität erfüllt die ihr nach dem ArbSchG obliegende Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für ihre Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung wird ständig aktualisiert nach den Vorgaben des Arbeitsschutzes und den jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt (z. B. Corona-ArbSchV, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

Die verantwortlichen Vorgesetzten informieren sich regelmäßig, möglichst täglich, zu den aktuellen universitären Informationen hinsichtlich SARS-CoV-2 und setzen insbesondere die Gefährdungsbeurteilung zeitnah um. Die verantwortlichen Vorgesetzten haben auf der Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung und der geltenden staatlichen und universitären Regelungen die ggf. erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die Beschäftigten müssen entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

Die verantwortlichen Vorgesetzten haben alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Insbesondere gilt:

- Sofern die dienstlichen Voraussetzungen gegeben sind, müssen die Beschäftigten ihre Arbeitsleistung im Homeoffice erbringen, sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen.
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das dienstlich notwendige Minimum zu reduzieren.
- Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese von der Universität bereitzustellen.
- Die Beschäftigten haben die von der Universität zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

Hierbei gilt generell das TOP-Prinzip, d.h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung) ergriffen werden müssen.

Informationen für die Beschäftigten über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos werden durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt. Die Beschäftigten werden entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen.

Weitere Informationen und Dokumente zur Gefährdungsbeurteilung stehen aktuell auf den Seiten des Referats Sicherheitswesen zur Verfügung:

<https://www.uni-regensburg.de/technische-zentrale/abteilung-referate/sicherheitswesen-v-3/arbeitsschutz-coronavirus/index.html>, „Gefährdungsbeurteilungsbogen zu Arbeitsschutzmaßnahmen“.

Ergänzend ist die „Handlungshilfe: positiver Coronafall bei Beschäftigten“ zu beachten:

(https://www.ur.de/interne-kommunikation/corona-infos/index.html#content_toggle_15).

1.8 Weitere Maßnahmen der Universität

1.8.1 Kontaktminimierung und Laufwege

Soweit nach den örtlichen Gegebenheiten möglich, sind Laufwege zur Lenkung von Personen, etwa durch das Anbringen von Tensatoren, vorzugeben (z. B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Auslass nach Ende der Veranstaltung). Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und gegebenenfalls Wartebereich sind nach Möglichkeit entsprechend kenntlich zu machen.

1.8.2 Nutzung von Arbeitsmitteln

Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung vorzunehmen (insbesondere vor der Übergabe an andere Personen) oder bei der Verwendung geeignete Schutzbekleidung (z. B. Handschuhe) zu tragen.

1.8.3 Verwendung von Schutzwänden

Als zusätzliche Schutzmaßnahme können in geeigneten Fällen auch transparente oder andere geeignete Schutzwände, vor allem z. B. in Servicebereichen, verwendet werden.

2. Zutrittsbeschränkungen (2G-Regel, 3G-Regel, 3G Plus-Regel; Testanforderungen)

Maßgeblich für die Zutrittsbeschränkungen an der Universität Regensburg sind das IfSG, die BaylfSMV und das Corona-Pandemie. Rahmenkonzept für Hochschulen in der jeweils aktuellen Fassung.

2.1 Allgemeines

Die 2G-Regel (geimpft oder genesen) gilt hinsichtlich des Zugangs zu Gebäuden und sonstigen geschlossenen Räumen der Universität vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen.

Für Beschäftigte, die keinen Kundenkontakt¹ haben (Beschäftigte ohne regelmäßigen Kontakt zu Studierenden, Gästen oder sonstigen Besuchern, also beispielsweise Handwerker, Techniker oder Verwaltungspersonal in abgetrennten Bereichen ohne Publikumsverkehr), gilt die 3G-Regel, d.h. Zugang zur Universität (zu Gebäuden und sonstigen geschlossenen Räumen) kann nur durch geimpfte, genesene oder getestete (PCR-Test, Schnelltest, beaufsichtigter Selbsttest gem. Nr. 2.4) Beschäftigte erfolgen.

Für Beschäftigte mit Kundenkontakt¹ gilt die 3G-Plus-Regel, d.h. Zugang zur Universität (zu Gebäuden und sonstigen geschlossenen Räumen) kann nur durch geimpfte, genesene oder PCR-getestete Beschäftigte erfolgen. Hierbei müssen die Beschäftigten an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen PCR-Testnachweis verfügen. Ein weiterer Schnelltest ist nicht mehr erforderlich.

Ausnahmen von der 2G-Regel gelten insbesondere für Prüfungen (siehe Ziffer 5).

2.2 Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise

Die Universität Regensburg ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung

- weist die Universität insbesondere auf die jederzeit bestehende Möglichkeit von Kontrollen und die Rechtsfolgen bei Verstößen hin (s. Ziff. 8.3.4) und
- überprüft im Wege von regelmäßigen, engmaschigen und konsequenten Stichproben die Zugangsbeschränkungen (s. Ziff. 8.3).

2.3 Testanforderungen

Verbindlich für die Vorgaben zu den Testnachweispflichten sind die jeweils aktuell geltenden landesrechtlichen Bestimmungen und das Corona-Pandemie-Rahmenkonzept für Hochschulen.

¹ Aus Sicht des StMWK sind Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit planmäßig Kontakt zu Studierenden, Gästen und sonstigen Besuchern haben oder ihnen aufgrund der räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten an der Hochschule regelmäßig (auch kurzzeitig) begegnen, Beschäftigte mit „(unmittelbarem) Kundenkontakt“. Ausgeschlossen sind demgegenüber (lediglich) Beschäftigte, die regelmäßig keinen Kontakt zu Studierenden etc. haben, beispielsweise Handwerker, Techniker oder Verwaltungspersonal in abgetrennten Bereichen ohne Publikumsverkehr.

a) Im Rahmen der 3G-Regel ist von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.

b) Im Rahmen der 3G-Plus-Regel ist von den getesteten Beschäftigten ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.

2.3.1. Testanforderungen für Beschäftigte

Bis zum Auslaufen der SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung stellt die Universität Regensburg jedem und jeder Beschäftigten der UR, der oder die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeitet, wöchentlich zwei Selbsttests zur Verfügung, sofern ein gleichwertiger Schutz nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen sichergestellt ist.

a) Geimpfte oder genesene Beschäftigte

An geimpfte oder genesene Beschäftigte werden keine besonderen Testanforderungen gestellt.

b) Nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte

Nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte mit (unmittelbarem) Kontakt zu Studierenden, Gästen oder sonstigen Besuchern im Universitätsbetrieb müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen PCR-Testnachweis verfügen.

Nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte ohne Kontakt zu Studierenden müssen beim Zugang zur Universität (zu Gebäuden und sonstigen geschlossenen Räumen) über einen gültigen negativen Testnachweis verfügen (PCR-Test, Schnelltest, beaufsichtigter Selbsttest).

Es besteht die Option der Kostenübernahme von PCR-Tests für Beschäftigte durch die jeweiligen Organisationseinheiten, sofern die jeweiligen Beschäftigten mindestens die erste Impfung gegen das Coronavirus erhalten haben.

2.3.2. Testanforderungen für Studierende

a) Testanforderungen an geimpfte oder genesene Studierende

An geimpfte oder genesene Studierende werden keine besonderen Testanforderungen gestellt.

b) Testanforderungen an nicht geimpfte oder genesene Studierende, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können

Diese Studierendengruppe hat in Verbindung mit einem ärztlichen Attest einen negativen PCR-Testnachweis zu erbringen. Auf Antrag können die Kosten übernommen werden.

2.4 Organisation des Selbsttestangebots

Die Universität unterhält ein beaufsichtigtes Covid19-Testzentrum in CIP RZ 1, das täglich geöffnet ist. Dort können im Zuge des Selbsttestangebots von der Universität kostenlos zur Verfügung gestellte Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) durchgeführt und bescheinigt werden. Selbst mitgebrachte Selbsttests werden nicht akzeptiert.

Zur Verhinderung von Menschenansammlungen werden ein Terminbuchungssystem und ein regulierender Wartebereich vorgehalten. Die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln wird durch Aufsichtspersonal sichergestellt.

Die ausgestellte Bescheinigung enthält Name und Anschrift der Teststelle an der Universität Regensburg, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (Antigen-Selbsttest unter Aufsicht), Testdatum und Testuhrzeit, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist, Testergebnis, Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle und Unterschrift der verantwortlichen Person. Diese Bescheinigung kann nur für universitäre Zwecke verwendet werden.

Im Übrigen steht das Bürgertestzentrum im Campusnorden (Parkplatz zwischen Universität und OTH) zur Verfügung, das von Montag bis Donnerstag täglich geöffnet ist.

2.4.1 Organisation des Selbsttestangebots für Beschäftigte und Studierende

Beschäftigte und Studierende können sich nach Maßgabe der Ziff. 2.3.1 im universitären, beaufsichtigten Testraum nach Buchung eines Termins selbst testen.

Alternativ können Bereiche aus der Verwaltung oder den Fakultäten Sammelbestellungen für ihre Beschäftigten oder Studierenden nach Maßgabe Nr. 2.3.1 unter der Funktionsadresse praxisveranstaltung-corona@ur.de beantragen und die benötigten Selbsttests nach Abstimmung im Testraum CIP RZ 1 gegen Unterschrift abholen.

2.4.2 Testnachweis

Beschäftigten und Studierenden, die sich im universitären Testraum CIP RZ 1 selbst testen, wird bei negativem Ergebnis ein entsprechendes Zertifikat per E-Mail geschickt.

Für die Erstellung von Negativ-Bescheinigungen im Fall der dezentralen Ausgabe der Selbsttests in den Bereichen der Verwaltung und Fakultäten sind die ausgebenden Stellen selbst verantwortlich. Die Selbsttests müssen unter Aufsicht der ausgebenden Stelle erfolgen und für nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte und Studierende ist eine Negativ-Bescheinigung (ein Musterformular wird im Anhang der E-Mail mit der Bestellbestätigung versandt) auszustellen, deren Gültigkeit sich nur auf den Bereich der Universität Regensburg erstreckt.

3. Maskenpflicht

Auf dem Universitätsgelände bzw. innerhalb von Gebäuden und geschlossenen Räumen der Universität sind grundsätzlich die Vorgaben zur Maskenpflicht der aktuellen BayIfSMV einzuhalten.

In Gebäuden und geschlossenen Räumen der Universität gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Dies gilt einschließlich aller Lehrveranstaltungen. Anstelle einer FFP2-Maske kann auch eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard getragen werden.

3.1 Ausnahmen von der Maskenpflicht

Die Pflicht zum Tragen einer Maske entfällt

- in Laboratorien, wenn dort gültige Arbeitsschutzregelungen das Tragen von Masken untersagen (Festlegung durch die jeweiligen Verantwortlichen, gegebenenfalls nach Beratung durch das Referat V/3 Sicherheitswesen),
- wenn künstlerische oder sportpraktische Lehrveranstaltungen mit dem Tragen von Masken nicht vereinbar sind,
- für Vortragende im Rahmen einer Lehrveranstaltung,
- für Aufsichtspersonal an den Lesesaaleingängen, soweit durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist,
- in Büros, solange sich nur eine Person dort aufhält.

An der Universität anwesende Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen (Corona-Arbeitsschutzverordnung).

3.2 Befreiung von der Maskenpflicht

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

3.3 Maskenpflicht in der Bibliothek und den Lesesälen

Am festen Leseplatz kann anstelle der FFP2-Maske auch eine Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) getragen werden.

4. Präsenzveranstaltungen

Lehrveranstaltungen in Präsenz sind an der Universität Regensburg der Regelfall.

4.1 Raumnutzungskonzept

Die Nutzung von Hörsälen, Seminarräumen und sonstigen Lehrräumen zu 100 % ihrer Kapazität ist grundsätzlich möglich. Die Lehrenden können die neu implementierten technischen Möglichkeiten zur präsenzhybriden Lehre fakultativ nutzen.² Die Lehrenden größerer Veranstaltungen ab circa 250 Teilnehmer:innen werden gebeten, nach Möglichkeit digitale Lehrformate anzubieten.

Das Audimax steht für Präsenzveranstaltungen nicht zur Verfügung, damit dort Plätze für virtuell an Lehrveranstaltungen teilnehmende Studierende geschaffen werden können. Zusätzlich sind weitere Aufenthaltsplätze für Studierende auf dem Campus geschaffen.

Für alle Teilnehmenden in einer Lehrveranstaltung gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Vortragende sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

4.2 Künstlerische beziehungsweise künstlerisch-praktische Präsenzveranstaltungen

Für künstlerische beziehungsweise künstlerisch-praktische Präsenzveranstaltungen (einschließlich z. B. auch Proben, Aufführungen und vergleichbarer Veranstaltungen und Tätigkeiten) gilt die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen“ der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege in der aktuellen Fassung entsprechend, soweit diese mit den praktischen, didaktischen beziehungsweise organisatorischen Erfordernissen des Lehrbetriebs vereinbar ist.

4.3 Sportpraktische Präsenzveranstaltungen

Für sportpraktische Präsenzveranstaltungen gilt die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport“ der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege in der aktuellen Fassung entsprechend, soweit diese mit den praktischen, didaktischen beziehungsweise organisatorischen Erfordernissen des Lehrbetriebs vereinbar ist.

4.4 Handlungshilfe

Ergänzend ist die „Handlungshilfe: positiver Corona-Fall in einer Lehrveranstaltung“ zu beachten:

(https://www.ur.de/interne-kommunikation/corona-infos/index.html#content_toggle_18).

5. Prüfungen

5.1 Zugangsregeln

In Prüfungen gilt die 3G-Plus-Regel. Für nichtgeimpfte und nichtgenesene Prüfungsteilnehmer:innen kann der Zugang im Rahmen der Durchführung von Prüfungen bei Vorlage eines gültigen negativen PCR-Testnachweises ermöglicht werden (3G-Plus-Regel). Bei erstgeimpften Prüflingen können die PCR-Kosten auf Antrag an die Fakultäten durch die Universität erstattet werden.

Soweit im Einzelfall die Prüfungsteilnehmer:innen keinen PCR-Testnachweis erlangen können, kann mit Blick auf den Stellenwert von Aus-, Fort- und Weiterbildung und die Bedeutung der Prüfungen ersatzweise eine Zulassung auf der Basis eines täglichen negativen Antigen-Schnelltests erfolgen.

² Informationen hierzu unter: <https://go.ur.de/hybrid>

Für die Prüfer gilt diese Vollzugsausnahme nicht, für sie gilt die 3G-Plus-Regel.

5.2 Maßnahmen zur infektionsschutzgerechten Durchführung von Prüfungen

Alle Prüfungsräume werden vom zuständigen Referat für Sicherheitswesen auf ihre Tauglichkeit hin überprüft und im Lehrveranstaltungsmanagementsystem entsprechend gekennzeichnet.

Studierende werden rechtzeitig vor schriftlichen Prüfungen über den Ablauf der Prüfungen informiert und darauf hingewiesen, dass

- bei der Durchführung von Präsenzprüfungen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, auch wenn die Prüfungsteilnehmer:innen auf ihren Plätzen sitzen und zwischen allen Teilnehmenden ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird; bei geringerem Abstand besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske,
- die Prüfungsteilnehmer:innen mit einem genügend großen zeitlichen Puffer zu den vorgesehenen Prüfungsräumen erscheinen sollen, da der Zugang aufgrund der Sicherheits- und Hygienevorschriften länger dauert, als bei früheren Prüfungen allgemein üblich;
- die ausgeschilderten Wege und Eingänge zum Prüfungsraum zu nutzen und die geltenden Hinweise und Lagepläne zu Zugängen und Wartebereichen zu beachten sind;
- auch auf dem Weg von Auto, Bus, Fahrrad oder anderen Verkehrsmitteln zum Prüfungsraum zu anderen Personen der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist und keine Gruppen gebildet werden sollen;
- sich die Prüfungsteilnehmer:innen vor der Prüfung ausschließlich im gekennzeichneten Wartebereich aufzuhalten haben und auch dort auf den Mindestabstand von 1,5 m zu achten ist;
- die Prüfungsräume geordnet nach Anweisung betreten und nach Prüfungsende wieder verlassen werden müssen;
- sich die Prüfungsteilnehmer:innen auch nach den Prüfungen verantwortungsbewusst entsprechend der allgemein bekannten Sicherheits- und Hygienevorschriften (keine Gruppenbildung, Abstand, Masken) verhalten sollen;
- erkrankte Personen, insbesondere solche mit Symptomen einer Atemwegserkrankung, an Prüfungen nicht teilnehmen dürfen. Sie können ausnahmsweise teilnehmen, wenn ein aktuelles Attest (nicht älter als eine Woche) darauf hinweist, dass die Symptome auf einer (chronischen) Erkrankung beruhen, z.B. Allergie, Heuschnupfen, Asthma o.ä.;
- die Hust- und Niesetikette einzuhalten und bereitgestellte Möglichkeiten zum Händewaschen und -trocknen und zur Handdesinfektion zu nutzen sind;
- jede den Prüfungsraum verlassende Prüfungsteilnehmer:in zumindest einen mit Namen und Matrikelnummer gekennzeichneten Prüfungsbogen abgeben muss.

5.3 Handlungshilfe

Ergänzend ist die „Handlungshilfe: positiver Coronafall in Präsenzprüfung“ zu beachten:

(https://www.ur.de/interne-kommunikation/corona-infos/index.html#content_toggle_16).

6. Sonstiger Hochschulbetrieb

6.1 Nutzung von Bibliotheken und Lernräumen

Die Zugangsbeschränkungen gelten auch für den Zugang zu Bibliotheken und Lernräumen. Die Universitätsbibliothek bietet ihre Services unter Auflagen zur Hygiene und zur Steuerung des Zutritts an.

Die Services für Ausleihe und Rückgabe von Beständen werden aus Infektionsschutzgründen weitgehend kontaktfrei angeboten.

Detailinformationen sind in den einschlägigen Veröffentlichungen auf der Homepage der Universität und speziell auch auf der Homepage der Universitätsbibliothek zu finden. Hier sind auch die Services für Studierende aus Risikogruppen beschrieben.

6.1.1 Universitätsbibliothek

6.1.1.1 Nutzung von Lesesaal-Beständen

Die Lesesäle sind derzeit unter den unten genannten allgemeinen Zugangsbedingungen geöffnet. Hierbei werden alle geltenden Auflagen zur Hygiene und zur Steuerung des Zutritts beachtet (zur Maskenpflicht siehe 3.3).

6.1.1.2. Zugang

Der Zugang zur kontaktfreien Ausleihe, der Lehrbuchsammlung und zu den Lesesälen orientiert sich an den geltenden Hygiene- und Sicherheitsrichtlinien, auf die an allen Orten mit aktuellen Aushängen hingewiesen wird.

6.1.1.3 Bereitstellung von Leseplätzen in den Lesesälen

In allen Lesesälen auf dem Campus (mit Ausnahme des Handschriften-Lesesaals) werden Leseplätze angeboten, sofern es das Infektionsgeschehen zulässt. Die zugänglichen Plätze sind dafür so ausgewiesen, dass ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 m – je nach örtlichen Gegebenheiten – gewährleistet ist. Die ausgewiesenen Plätze sind entsprechend gekennzeichnet. Mit Hilfe eines Zählers kann die Lesesaal-Auslastung kontrolliert und begrenzt werden, freiwerdende Plätze können sofort wieder genutzt werden. Dies vermeidet den durch Ticketbuchungen entstehenden Leerstand bei Nicht- oder Kurznutzung.

6.1.1.4 Corona-Stufenplan

Die Öffnung der Universitätsbibliothek wird nach einem Stufenplan geregelt, der – je nach den Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – zunehmend starke Einschränkungen des regulären Betriebs vorsieht. Dieser Plan soll den Nutzer:innen der Bibliothek zur Information und Orientierung dienen.

Stufe 1

- Reduzierte Anzahl von Leseplätzen, durchgängig Abstand von 1,5 m,
- Zulassungsbeschränkung für externe Nutzer:innen in den Lesesälen,
- Ausleihe bleibt unbeeinträchtigt.

Stufe 2

Tritt in Kraft, sobald in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Lese-/Lernplätze nicht mehr erlaubt sind:

- Ausschluss von externen Nutzer:innen,
- Sperrung der Leseplätze,
- Ausleihe nur noch für Universitätsangehörige (aus Lesesaal, Lehrbuchsammlung und Magazin).

Stufe 3

Tritt in Kraft, sobald die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung den Betrieb von Lesesälen verbietet:

- Schließung der Lesesäle,
- Ausleihe von Beständen aus Magazin, Lehrbuchsammlung und Lesesälen nur noch über die kontaktfreie Ausleihschleuse in der Zentralbibliothek.

6.1.1.5 Handlungshilfe

Ergänzend ist die „Handlungshilfe: positiver Coronafall in den Lesesälen“ zu beachten:

https://www.ur.de/interne-kommunikation/corona-infos/index.html#content_toggle_17.

6.2 Sonstige Nutzung von Universitätseinrichtungen und -räumen

6.2.1 Hochschulsport

Für den Hochschulsport gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Sport, insbesondere die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport“ der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege in der aktuellen Fassung.

6.2.2 Gastronomische Angebote

Für gastronomische Angebote gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zur Gastronomie, insbesondere die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Gastronomie“ der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege in der aktuellen Fassung.

6.2.3 Kulturelle Veranstaltungen

Für kulturelle Veranstaltungen und filmische Vorstellungen gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen“ der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales in der aktuellen Fassung.

6.2.4 Messen und Ausstellungen

Für Messungen und Ausstellungen gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Messen und Ausstellungen“ der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege in der aktuellen Fassung.

6.2.5 Tagungen und Kongresse

Für Tagungen und Kongresse gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen“ der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege in der aktuellen Fassung.

6.2.6 Gottesdienste

Für die Nutzung von Einrichtungen auf dem Universitätsgelände, die auf Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften ausgelegt sind, gelten die dafür einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend.

6.2.7 Festveranstaltungen und Feiern

Akademische Festveranstaltungen (z.B. Absolvent:innenfeiern, Antritts- und Abschiedsvorlesungen) sind unter Einhaltung der Vorgaben dieses Infektionsschutzkonzeptes möglich. Soweit hierbei in geschlossenen Räumen Verpflegung angeboten wird, muss diese an festen Sitzplätzen mit einem Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden eingenommen werden. Stehempfänge sind nicht möglich.

Feiern und gesellige Zusammenkünfte (z.B. Weihnachtsfeiern, Grillen, Netzwerkveranstaltungen, Partys) sind im Freien auf dem Campus bzw. den Außenliegenschaften und in den Gebäuden der UR auf dem Campus oder den Außenliegenschaften nicht gestattet.

6.2.8 Präsenzveranstaltungen externer Veranstalter:innen

Externe Veranstalter:innen handeln hinsichtlich ihrer Präsenzveranstaltungen an der Universität eigenverantwortlich. Der jeweiligen Veranstaltung entsprechend müssen Veranstalter:innen die aktuellen Corona-Pandemie: Rahmenkonzepte beachten und umsetzen.

7. Regionaler Hotspot-Lockdown

Die Stadt Regensburg macht als zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich amtlich bekannt, sobald in ihrem Gebietsbereich die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 1.000 überschreitet. In diesem Fall finden ab dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag an der Universität die vorgesehenen Regelungen Anwendung:

- Mit Ausnahme von Prüfungen finden keine Präsenzveranstaltungen statt.
- Praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an der Universität erfordern, sind dann weiterhin zulässig, wenn

sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

- Bibliotheken und Archive sind geschlossen.
- Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessräumen und anderen Sportstätten (z. B. Schwimmbad) ist mit Ausnahme für sportpraktische Ausbildungsveranstaltungen untersagt.

In gleicher Weise macht die Stadt Regensburg bekannt, sobald die 7-Tage-Inzidenz von 1.000 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde. In diesem Fall enden die vorgesehenen Maßnahmen ab dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

8. Umsetzung

8.1 Zuständigkeiten

Alle Mitglieder der Universität haben dafür Sorge zu tragen, dass die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und das Infektionsschutzkonzept in den Bereichen eingehalten werden, für die sie jeweils verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüfende sowie Lehrende. Dies umfasst auch die Verantwortung, sich und andere innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs in geeigneter Weise über die aktuell geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren.

8.2 Information

Die Universität Regensburg informiert ihre Mitglieder über öffentlich zugängliche universitäre Webseiten zu COVID-19 und damit verbundene relevante Konzepte, Regeln, Maßnahmen und Entwicklungen. Die Seiten werden mehrmals wöchentlich aktualisiert und geben u. a. Hinweise zum universitätsinternen Umgang mit der Pandemie sowie zielgruppenspezifische Informationen für Lehrende und Studierende.

Verordnungen und Hinweise zum Arbeitsschutz erhalten alle Beschäftigten über die Webseiten des Referates Sicherheitswesen.

Alle Mitglieder der Universität erhalten wöchentlich bis 14-tägig Hinweise des Präsidialbüros zu aktuellen Entwicklungen in der „Corona-Rundmail“. Im monatlichen Turnus unterrichtet auch der „PE-Newsletter“ der Personalentwicklung insbesondere die Beschäftigten des nicht-wissenschaftlichen Bereichs zusätzlich über den aktuellen Stand.

8.3 Kontrolle der Zugangsbeschränkungen

Die Universität Regensburg kontrolliert die Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes. Insbesondere werden die Zugangsregelungen zu und innerhalb von Gebäuden hinsichtlich der gemäß Ziff. 2 geltenden Regeln durch engmaschige, konsequente und regelmäßige Stichproben kontrolliert.

8.3.1 Stichproben

Die Stichproben erfolgen grundsätzlich durch zentral von der Universität dafür bestellte und geschulte Personen. Sie werden an Eingängen der Universitätsgebäude, vor oder in Hörsälen oder in sonstigen Räumlichkeiten, Fluren etc. aller Universitätsgebäude durchgeführt. Alle Personen, die

den Zugangsbeschränkungen unterliegen, sind verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Personen auf Aufforderung einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis zur Überprüfung vorzulegen. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese zusätzlich durch ein amtliches Ausweisdokument zu legitimieren. Das anonymisierte Ergebnis der Überprüfungen wird dokumentiert.

8.3.2 Eingangskontrolle UB

An den Eingangstheken der Lesesäle der UB sowie der Lehrbuchsammlung werden die vorzulegenden Nachweise systematisch durch das Aufsichtspersonal der UB kontrolliert. Da in der Ausleihschleuse kein Personal tätig ist, werden in diesem Bereich stichprobenartige Kontrollen durchgeführt.

8.3.3 Kontrolle in Lehrveranstaltungen

Lehrende sind berechtigt, beim Zugang zu ihren Präsenzveranstaltungen eigenverantwortlich die Einhaltung der Zugangsbeschränkungen zu kontrollieren.

8.3.4 Konsequenzen bei Verstoß

Personen, die ohne entsprechenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweis angetroffen werden oder bei denen der Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des von ihnen vorgelegten Nachweises besteht, dürfen nicht in die Universitätsgebäude eingelassen werden bzw. müssen diese verlassen. Allen mit der Kontrolle beauftragten Personen (Ziff. 8.3.1-8.3.3) wird zu diesem Zwecke in Bezug auf Zugangskontrollen, Betretungsverbote und Platzverweise insoweit das Hausrecht übertragen.

Entsprechenden Weisungen der mit der Kontrolle beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Im Weigerungsfall werden die Polizei bzw. das Ordnungsamt eingeschaltet.

Festgestellte Verstöße sind zu dokumentieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Betreten der Universitätsgebäude ohne einen gültigen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die im Regelfall laut Bußgeldkatalog mit einer Geldbuße von 250 Euro geahndet wird. Ordnungswidrigkeiten werden von der Universität konsequent zur Anzeige gebracht werden.

8.3.5 Sonstige Veranstaltungen

Bei allen sonstigen Veranstaltungen, die keine Veranstaltungen der Universität sind, obliegt die Kontrolle der Zugangsbeschränkung den für die Veranstaltung Verantwortlichen.

8.4 Genereller Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt

Generell dürfen Personen

- mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere),
- die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder
- bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist,

am Universitätsbetrieb vor Ort nicht teilnehmen und die Universität (Gebäude und sonstige geschlossene Räume) nicht betreten. Eine Person, die während ihres Aufenthalts an der Universität für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome entwickelt, hat umgehend die Räume der Universität und das Gebäude zu verlassen und die Universität zu informieren. Die Universität meldet den Sachverhalt umgehend der zuständigen Gesundheitsbehörde, die gegebenenfalls in Absprache mit der Universität weitere Maßnahmen (z. B. Quarantänemaßnahmen) trifft, die nach Sachlage von der Universität umzusetzen sind.

Regensburg, den 13. Dezember 2021

Prof. Dr. Udo Hebel
Präsident der Universität Regensburg